

# Versicherungsschutz in der ERGO Pferdehalter-Haftpflichtversicherung – FAQ



Frage	Antwort	Beispiel/Hinweis
<b>Wofür besteht Versicherungsschutz?</b>	Versichert ist der Versicherungsnehmer als Halter von Pferden, Ponys, Maultieren, Mauleseln und Eseln.	Halter von Tieren unterliegen der sogenannten „Gefährdungshaftung“. Diese ist in § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Der Halter von Tieren muss demnach – ohne dass ihn ein Verschulden trifft – für durch das Tier verursachte Schäden haften.
<b>Besteht auch Versicherungsschutz für Pferdeanhänger?</b>	Versicherungsschutz besteht für Pferdeanhänger nur dann, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden. Dies kann zum Beispiel das Privatgelände sein.  Wird ein Pferdeanhänger auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet, lautet unsere Empfehlung, eine spezielle Kfz-Haftpflichtversicherung für Anhänger abzuschließen.	Pferdeanhänger unterliegen grundsätzlich nicht der Zulassungs- bzw. der Versicherungspflicht, sofern sie ausschließlich für den Transport von Pferden verwendet werden. In einem solchen Fall wird von der Kfz-Zulassungsstelle ein sogenanntes „grünes Kennzeichen“ vergeben. Dies bedeutet auch, dass für den Anhänger keine Steuerpflicht besteht. <b>Aber Achtung:</b> Das genannte Privileg erlischt sofort, wenn der Pferdeanhänger für etwas anderes als für den Transport von Pferden verwendet wird. Selbst der Transport von Heu für das Pferd ist hiervon betroffen. Ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz sowie der Tatbestand der Steuerhinterziehung und Bußgelder sind die Folge. Um erst gar nicht in diese Verlegenheit zu kommen, raten wir, für Pferdeanhänger eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dann kann der Anhänger auch für den Transport anderer Dinge verwendet werden. Außerdem bietet die Kfz-Versicherung auch die Möglichkeit, eine Kaskoversicherung (zum Beispiel Diebstahlschutz) einzuschließen.
<b>Und wie sieht es mit Schäden an geliehenen Pferdeanhängern aus?</b>	Schäden an geliehenen Pferdeanhängern sind bis zu 50.000 € mitversichert. Und das unabhängig davon, ob sie versicherungspflichtig sind.	Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden an geliehenen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.
<b>Sind auch Schäden an anderen geliehenen Sachen versichert?</b>	Der Versicherungsschutz gilt auch für andere Gegenstände bzw. bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer sich ausleiht, wie zum Beispiel Sattel und Zaumzeug.	Wichtig ist, dass die geliehenen Dinge im weitesten Sinne der Haltung oder dem Umgang mit Pferden dienen.
<b>Sind auch Schäden, die das Pferd an der gemieteten Pferdebox oder am Stall verursacht, versichert?</b>	Ja, für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen besteht sogar Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.	Das Gleiche gilt natürlich auch, wenn das Pferd Schäden zum Beispiel an der Koppel oder an Unterständen verursacht.
<b>Sind Reitbeteiligte bzw. andere fremde Reiter mitversichert?</b>	Ja. Neben dem Pferdehalter als Versicherungsnehmer sind auch der Tierhüter, Reitbeteiligte und fremde Reiter mitversichert. Für den Reitbeteiligten besteht auch Versicherungsschutz, wenn er über seine Eigenschaft als Tierhüter hinaus als Halter des Tieres in Anspruch genommen werden sollte.	Reitbeteiligungen sind auf Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres. Fremdreiter sind die Personen, die das Pferd von Fall zu Fall (also eher unregelmäßig) reiten.
<b>Besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Pferd gewerblich zum Beispiel zu Therapie-Zwecken eingesetzt wird?</b>	Versicherungsschutz besteht für das Halten von Pferden zu privaten – nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen – Zwecken.  Solange sich der Einsatz des Pferdes also rein privat gestaltet, besteht Versicherungsschutz.	Der Einsatz zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken ist also nicht mitversichert. Das gilt auch bei gewerblich durchgeführten Kutschfahrten oder gewerblichem Reitunterricht. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen die Kollegen vom Individualgeschäft an. Die Kollegen geben Auskunft darüber, ob sie eine spezielle Gewerbe-Haftpflichtversicherung anbieten. Sollte es im Einzelfall Probleme mit der Abgrenzung zwischen privat/gewerblich geben, sprechen Sie uns gern an. Gruppenpostfach: <a href="mailto:hssd-gruppenpostfach@ergo.de">mailto:hssd-gruppenpostfach@ergo.de</a>
<b>Ist das Reiten ohne Sattel mitversichert?</b>	Ja, unsere Bedingungen sehen hierzu weder Einschränkungen noch Ausschlüsse vor.	–
<b>Ist auch die Teilnahme an Turnieren oder Rennen mitversichert?</b>	Ja, auch hier sehen unsere Bedingungen weder Einschränkungen noch Ausschlüsse vor.	–
<b>Gilt der Bündelnachlass auch für die Pferdehalter-HV?</b>	Ja, für die Pferdehalter-HV gilt der Bündelnachlass.	Wenn sich die Pferdehalter-HV im gleichen Vertrag wie die PHV befindet, gilt übrigens auch der Startbonus.